

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof München, Beschluss vom 13. Februar 2006 - 24 CS 05.2508

Tenor

- I. Unter Abänderung der Nr. I des Beschlusses des Bayer. Verwaltungsgerichts München vom 19. August 2005 wird die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragstellerinnen vom 11. Juli 2005 gegen die Bescheide der Antragsgegnerin vom 8. Juni 2005 (Az. M 26 K 05.2512) angeordnet.
- II. Unter Abänderung der Nr. II des streitgegenständlichen Beschlusses trägt die Antragsgegnerin die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.
- III. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

Gründe

Die zulässige Beschwerde hat Erfolg.

Nach der gebotenen summarischen Überprüfung müssen die Erfolgsaussichten der erhobenen Klage gegen die Bescheide der Antragsgegnerin vom 8. Juni 2005 (Ablehnung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnisse, Ausreiseaufforderungen und Abschiebungsandrohungen) beim derzeitigen Sachstand als zumindest offen angesehen werden. Das kraft Gesetzes bestehende öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung (§ 84 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) ist im vorliegenden Falle gegenüber dem Aufschubinteresse der Antragstellerinnen nachrangig. Die Nachteile für beide bei einer sofortigen Rückkehr in die türkische Heimat, insbesondere der Verlust des Wohnraumes sowie des Arbeitsplatzes der Antragstellerin zu 1, sind derart schwerwiegend, dass die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen war.

Bereits mit der Begründung der Beschwerde (Schriftsatz der Prozessbevollmächtigten vom 9.9.2005) wurden durchaus beachtliche Argumente vorgetragen, die für eine Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung sprachen. So wurde auch eine eidesstattliche Versicherung der Antragstellerin zu 1 vorgelegt, die detailliert schilderte, dass die eheliche Lebensgemeinschaft zwischen ihr und ihrem türkischen Ehemann - entgegen der Annahme der Antragsgegnerin wie auch des Verwaltungsgerichts - über den 18. März 2005 hinaus fortbestand. Zur Untermauerung wurde eine weitere eidesstattliche Versicherung der Mutter der Antragstellerin zu 1 vorgelegt, die sich ab dem 31. Juli 2005 als Besuch für knapp drei Monate ebenfalls in der Familienwohnung aufhielt. Bedenken ergeben sich aber bereits aus der Erklärung des Ehemannes der Antragstellerin zu 1 vom 18. März 2005 (Bl. 74 d. Ausländerakte) selbst. So erklärte er, dass er zwar von seiner Ehefrau getrennt, aber weiterhin in der gemeinsamen Wohnung lebe. Diese Angaben wiederholte er zwar am 26. April 2005 (Bl. 87 d. Ausländerakte) sowie am 26. Juli 2005 (Bl. 134 d. Ausländerakte). Die Zweifel ergeben sich aus dem Umstand, dass die "Wohnung" ein Einzimmerappartement mit einer Gesamtwohnfläche von 27,33 m² war, in dem die beiden Antragstellerinnen, der Ehemann der Antragstellerin zu 1 sowie - zumindest über einen Zeitraum von mehreren Monaten - die Mutter der Antragstellerin zu 1 und/oder die Mutter des Ehemannes wohnten. In welcher Weise das Getrenntleben (i.S. von § 1567 Abs. 1 BGB) auf engstem Raum tatsächlich stattgefunden haben sollte, hätte einer genaueren Darlegung bedurft.

Letztlich kann dies aber dahinstehen, da ab dem 28. September 2005 eine wesentliche Änderung in der familiären Beziehung zwischen der Antragstellerin zu 1 und ihrem Ehemann eingetreten ist. An diesem Tage sprach die Polizei (erneut) ein Platzverbot von zehn Tagen gegenüber dem Ehemann der Antragstellerin zu 1 aus. Danach wurde auch die eheliche Lebensgemeinschaft nicht wieder aufgenommen; vielmehr wurde anschließend ein Antrag auf Zuweisung der Wohnung gemäß § 2 GewSchG sowie auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt. Gegenstand des Klage- wie auch des Eilverfahrens ist nunmehr das eigenständige Aufenthaltsrecht der Antragstellerin zu 1 nach § 31 Abs. 2 AufenthG. Die Prozessbevollmächtigten haben in ihrem Schriftsatz vom 20. Oktober 2005 ihr Anspruchsbegehren auch hierauf gestützt. Da es im Klageverfahren maßgeblich auf die materiell-rechtlichen Vorschriften zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung ankommt (vgl. zu dieser Problematik bezüglich der Geltendmachung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts ausländischer Ehegatten BVerwG vom 16.6.2004 -1 C 20.03 BVerwGE 121,86 und vom gleichen Tage -1 C 296.01 - InfAuslR 2004, 427), war auch im Beschwerdeverfahren maßgeblich auf diesen geänderten Sachverhalt abzustellen.

In Betracht kommt vorliegend als Anspruchsgrundlage § 31 Abs. 2 Satz 2 Alternative 2 AufenthG. Wie der Amtlichen Begründung zu § 31 AufenthG entnommen werden kann, orientiert sich diese gesetzliche Formulierung an der bisher geltenden Regelung des § 19 AuslG (BT-Drs. 15/420 S. 82). Wie die Gesetzesbegründung zu § 19 Abs. 1 Satz 2 AuslG in der ab 1. Juli 2000 geltenden Fassung ausführt, berücksichtigt die 2. Alternative des Satzes 2 besondere Umstände während der Ehe in Deutschland, die es dem Ehegatten unzumutbar machen, an der ehelichen Lebensgemeinschaft festzuhalten. Solche Fälle liegen danach z.B. vor, wenn der nachgezogene Ehegatte wegen physischer oder psychischer Misshandlungen durch den anderen Ehegatten die Lebensgemeinschaft aufgehoben hat (vgl. BT-Drs. 14/2368 S. 4). Diese Beispielfälle sind nicht in Gesetzesform fortgeschrieben worden, sie verdeutlichen aber gesetzgeberische Intentionen und sind von der Rechtsprechung zur Auslegung des § 19 Abs. 1 Satz 2 Alternative 2 AuslG herangezogen worden (vgl. z.B. VGH BW vom 4.6.2003 Az. 13 S 2685/02, InfAuslR 2003, 415; OVG NW vom 4.5.2001 NVwZ 2001, Beilage Nr. I 7 S. 83; VGH BW vom 28.2.2003 InfAuslR 2003, 232). Für das Vorliegen einer solchen psychischen Misshandlung der Antragstellerin zu 1 spricht wesentliches. So wird vorgetragen, die Antragstellerin zu 1 sei laufend, insbesondere aberschwer im November 2003, im Oktober 2004, im November 2004, am 13. Juni 2005 und am 3. August 2005 von ihrem Ehemann geschlagen worden, habe aber an der Ehe gleichwohl festgehalten (S. 3 d. Beschwerdebegründung vom 9.9.2005). Ergänzt werden diese Angaben mit dem Vortrag, die Antragstellerin sei am 6. Oktober 2004 mit der Antragstellerin zu 2 in ein Frauenhaus geflüchtet, anschließend habe es aber wieder eine Versöhnung gegeben. Am 3. August 2005 sowie am 28. September 2005 habe die Polizei gegenüber dem Ehemann der Antragstellerin zu 1 Platzverbote von jeweils zehn Tagen verfügt. Schließlich werden auch Zeugen für die behauptete brutale Vorgehensweise des Ehemannes angeboten, und zwar in der Person der Mutter sowie der Schwiegermutter der Antragstellerin zu 1. Trotz Aufforderung durch die Prozessbevollmächtigten hat die Antragsgegnerin es unterlassen, die Mutter der Antragstellerin zu 1 vor ihrer Ausreise am 25. Oktober 2005 einzuvernehmen. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens werden dann noch ärztliche Atteste vom 8. August 2005 (bezüglich der Antragstellerin zu 1) sowie vom 29. September 2005 (bezüglich einer Nothilfeversorgung der Mutter der Antragstellerin zu 1) vorgelegt. Ob tatsächlich die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 Satz 2 Alternative 2 AufenthG vorliegen, kann abschließend nur im Rahmen

des Hauptsacheverfahrens, gegebenenfalls durch Vernehmung von Zeugen, geprüft werden. Der bisher bekannte Sachverhalt rechtfertigt jedoch, den Vollzug der Bescheide vom 8. Juni 2005 auszusetzen.

Kosten: § 154 Abs. 1 VwGO. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren wird damit gegenstandslos.

Streitwert: § 47, § 53 Abs. 3 Nr. 2, § 52 Abs. 2, § 39 Abs. 1 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).